

Bescheinigung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz
(Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person)

Hiermit übertrag ich als sorgeberechtigter Elternteil

Datenfeld Eltern:

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben für unser minderjähriges Kind
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Datenfeld Jugendlicher:

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

für die Dauer des Aufenthalts während der GAGGERL-Party in Pfaffendorf auf nachgenannte,
volljährige und erziehungsbeauftragte Person (Aufsichtspflichtiger – z.B. volljährige Geschwister,
Freunde der Eltern, Verwandte, etc.)

Datenfeld Aufsichtspflichtiger:

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Unterschrift Aufsichtspflichtiger

Übertragungen der Aufsichtspflicht gem. §2 Abs.1 Jugendschutzgesetz werden unter folgenden Voraussetzungen akzeptiert:

- korrekt und vollständig ausgefülltes Formular zur Erziehungsbeauftragung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG
- Ausweiskopie der Eltern zur Kontrolle der Echtheit der Unterschrift
- beide Personen (Jugendlicher u. Erwachsener) sind und bleiben nüchtern
- Übertragung der Aufsichtspflicht werden nur bei Einlass vor 23:00 Uhr anerkannt

Der Aufsichtspflichtige trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keinen Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel zu sich nimmt. Der Aufsichtspflichtige muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren, verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke und muss während der gesamten Veranstaltung in der Nähe des Jugendlichen sein.

Achtung: Wer Unterschriften fälscht kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft werden (§267StGB). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren und seit 01.09.2007 auch nicht mehr rauchen.